

Wechsel der AHV- und Familienausgleichskasse per 1. Januar 2026

Dieses Merkblatt:

- ✓ beantwortet häufig gestellte Fragen bei einem Wechsel der AHV- und der Familienausgleichskasse zur AK Swissmem
- ✓ listet die notwendigen formellen Entscheidungen und administrativen Abläufe auf und weist auf die gesetzlichen Grundlagen hin



Wer kann per 1. Januar 2026 zur AK Swissmem wechseln?

Nur Mitglieder von **SWISSMEM** (Arbeitgeberverband in der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie) oder von **SWISS MEDTECH** (Verband der Schweizer Medizintechnik) haben die Möglichkeit zur AK Swissmem zu wechseln.

Ist ein späterer Wechsel (z. Bsp. per 1. Januar 2027) ebenfalls möglich?

Ihre aktuelle Ausgleichskasse ist entscheidend:

- **Aktueller Anschluss bei kantonaler Ausgleichskasse:** Ja – ein Wechsel ist auch per 1. Januar 2027 oder in den Folgejahren möglich
- **Aktueller Anschluss bei einer Verbandsausgleichskasse:** Nein – ein Wechsel ist nur alle fünf Jahr im "Flugjahr" möglich. Eine nächste Wechselmöglichkeit besteht erst wieder per 1. Januar 2031.

Ist ein Wechsel zur AK Swissmem sinnvoll?

Wir empfehlen die Möglichkeit eines Wechsels zu prüfen. Die Ausgleichskassen unterscheiden sich hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten und der Beitragssätze für die Finanzierung der Familienzulagen (FAK-Beitrag). Überzeugen Sie sich nebst einem Kostenvergleich auch von unseren Member Benefits:

- ✓ Kundenorientierung
- ✓ Knowhow
- ✓ Qualität & Effizienz
- ✓ Einsparpotential

Mit welchem administrativen Aufwand ist bei einem Wechsel zu rechnen?

Der Gesamtaufwand für den Wechsel beträgt – je nach Grössen Ihrer Unternehmung – ca. ½ - 2 Personentage. Beachten Sie das folgende Ablaufschema.

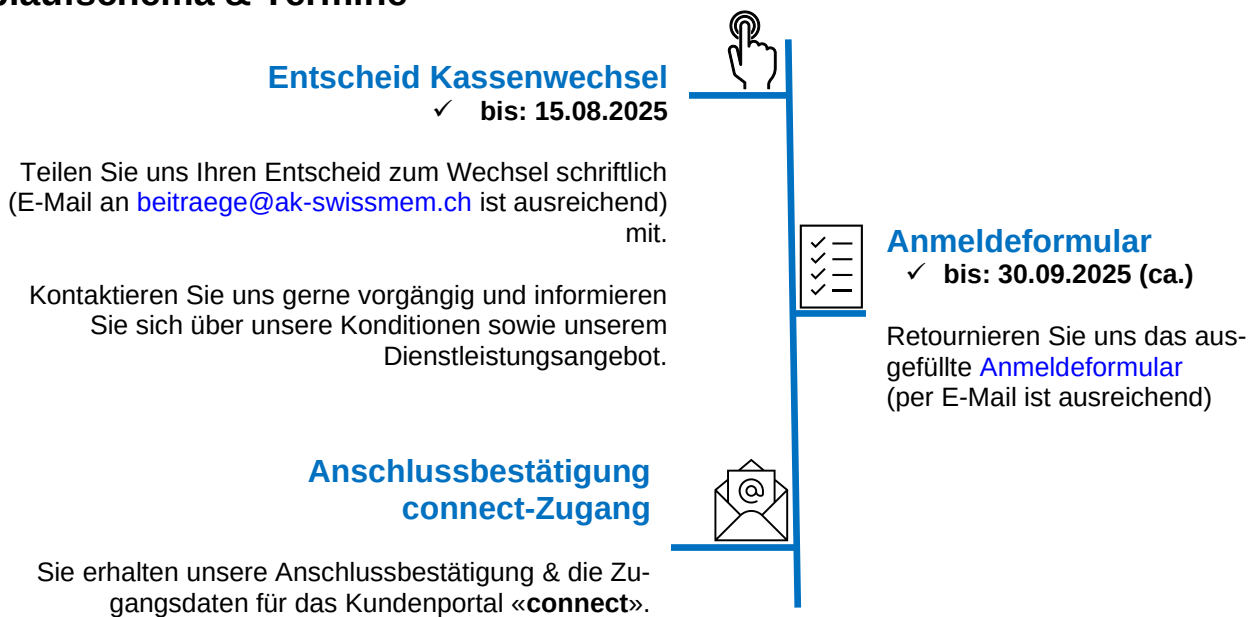
Ist der Anschluss bei der aktuellen Ausgleichskasse zu kündigen?

Nein – eine Kündigung gegenüber Ihrer aktuellen Ausgleichskasse ist nicht notwendig. Sind Sie bei einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen, so ist diese aber über Ihren Entscheid zum Wechsel schriftlich zu orientieren.

Welche Fristen und Termine gilt es zu beachten?

Wir stellen Ihrer aktuellen Ausgleichskasse das sogenannte "Übertrittsbegehren" zu, welches bis zum 31. August 2025 zu erfolgen hat. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckbar ist. Der Entscheid für einen Wechsel zu der AK Swissmem ist bis 15. August 2025 schriftlich mitzuteilen, um einen fristgerechten Wechsel gewährleisten zu können.

Ablaufschema & Termine



Anmeldung Mitarbeitende

bis: Mitte November



Mitarbeiterregistrierung

Registrieren Sie Ihre Mitarbeitenden, welche am 01.01.2026 im Anstellungsverhältnis stehen



Elektronische Anmeldung

Die Anmeldung der Mitarbeitenden kann über das Kundenportal «connect» vollständig elektronisch erfolgen (manuelle Eingabe oder mit Excel-Vorlage).

Anmeldung Familienzulagen

bis: Ende November

Eine vollständige Neuansmeldung der Familienzulagenansprüche ist nicht notwendig: **Wir übernehmen die Ansprüche aufgrund den aktuellen Zulagenentscheide.**

Sie haben bis zu diesem Zeitpunkt von uns die Orientierung erhalten, welche der beiden Varianten für Sie möglich sein wird:

Variante A) Zustellung der aktuell vorliegenden und gültigen Zulagenentscheide sowie letztgültigen Ausbildungsbestätigung per E-Mail an: famzeo@ak-swissmem.ch	Variante B) Wir versuchen einen direkten Datenaustausch mit Ihrer aktuellen Ausgleichskasse zu ermöglichen, welche mit demselben Applikationssystem arbeitet. Hierfür benötigen wir Ihr Einverständnis für die Einholung der Daten und sind gleichzeitig auf den Goodwill Ihrer Ausgleichskasse angewiesen.
---	---

In beiden Varianten werden wir zu gegebenem Zeitpunkt allfällige ergänzende Informationen oder Dokumente mittels "**Aufgaben**" über unser Kundenportal «connect» einfordern.

Bitte beachten Sie, dass wir im Rahmen der periodischen Überprüfung der Anspruchskonkurrenz uns vorbehalten, alle fünf Jahre ein neues Anmeldeformular anzufordern.

Gesetzliche Bestimmungen

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie die dazugehörige Verordnung (AHVV) regeln den Anschluss der Arbeitgebenden an die Ausgleichskassen sowie die Fristen und Formalitäten für den Wechsel.

Art. 64 AHVG – Kassenzugehörigkeit und Meldepflicht

¹ Den Verbandsausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören. Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende, die sowohl einem Berufsverband wie einem zwischenberuflichen Verband angehören, werden nach freier Wahl der Ausgleichskasse eines der beiden Verbände angeschlossen.

² Den kantonalen Ausgleichskassen werden alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber.

Art. 117 AHVV – Arbeitgeber und Selbständigerwerbende

¹ Ist ein Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender Mitglied mehrerer Gründerverbände, so hat er die für den Beitragsbezug zuständige Verbandsausgleichskasse zu wählen. Die einmal gewählte Kasse kann nur nach Ablauf der drei- bzw. fünfjährigen Frist gemäss [Artikel 99](#) gewechselt werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen für den Anschluss an die gewählte Kasse dahinfallen.

Anmerkung:

Die fünfjährige Frist («Flugjahr») sich wie folgt:

Art. 99 AHVV

¹ Verbände, die auf den 1. Januar 1948 keine Ausgleichskasse errichtet haben, können erstmals nach drei und dann jeweils nach fünf Jahren seit Inkrafttreten des AHVG eine neue Ausgleichskasse errichten oder an der Verwaltung einer bereits bestehenden Ausgleichskasse als weiterer Gründerverband mitwirken.

Konkret:

Erstmalig:	3 Jahre nach Inkrafttreten des AHVG	= 1951
Anschliessend:	alle 5 Jahre	= 1956, 1961, [...], 2026 , 2031...